

STAATSGERICHTSHOF DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

St 2/09

Beschluss

In dem Organstreitverfahren auf Überprüfung eines Kostenerstattungsantrags

Antragsteller:

Herr Jan **Timke** (MdBB),

Nordernfeldstr. 13, 27572 Bremerhaven,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Andreas Reich, Hollerallee 67, 28209 Bremen

Antragsgegnerin:

die Bremische Bürgerschaft (Landtag), vertreten durch den Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft, Haus der Bürgerschaft, Am Markt 20, 28195 Bremen

Mitwirkungsberechtigter:

der Senator für Justiz und Verfassung Richtweg 16-22 28195 Bremen hat der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen durch den Präsidenten Prof. Dr. Rinken, die Richter Arenhövel, Prof. Dr. Klein, Lissau, die Richterin Meyer, den Richter Prof. Dr. Preuß und die Richterin Prof. Dr. Remmert am 22. Juli 2010 beschlossen:

Die Gehörsrüge und die Gegenvorstellung des Antragstellers werden zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller wendet sich mit Gehörsrüge und Gegenvorstellung gegen den Beschluss des Staatsgerichtshofs vom 17. März 2010, soweit damit sein Antrag auf Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Zahlung eines Betrages von 1.086,35 Euro nebst Zinsen und die hilfsweise begehrte Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Neubescheidung als unzulässig verworfen worden sind.

Der Antragsteller rügt, dass der Antrag auf Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Zahlung mit einer rechtlichen Begründung abgelehnt worden sei, die in dem Verfahren zu keinem Zeitpunkt Gegenstand der schriftlichen Stellungnahmen gewesen sei. Hätte er geahnt, dass der Staatsgerichtshof auf einen bisher nicht erörterten rechtlichen Gesichtspunkt abstellen wollte, hätte er nicht auf die mündliche Verhandlung verzichtet und zur Sach- und Rechtslage folgendes ausgeführt:

Er begehre von der Antragsgegnerin eine Zahlung. Gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO sei ihm die Feststellungsklage verwehrt, soweit er sein Begehren durch Gestaltungsoder Leistungsklage verfolgen könne. Er habe deshalb einen Verpflichtungsantrag gestellt; einen derartigen Antrag habe der Staatsgerichtshof in der Entscheidung vom 19. Oktober 1996 - St 1/95 - für zulässig erachtet. Der Staatsgerichtshof besitze verfassungsrechtlich die Kompetenz, andere Staatsorgane oder deren Teile zu verpflichten. In dem Beschluss vom 17. März 2010 vertrete der Staatsgerichtshof nunmehr allerdings überraschend die Auffassung, dass eine Verpflichtungsklage

unzulässig und nur eine Feststellungsklage möglich sei. Ein solches Verständnis der Vorschrift des § 27 BremStGHG sei nicht zwingend. Jedenfalls hätte der Staatsgerichtshof vor Beschlussfassung darauf hinweisen müssen, dass er seine Entscheidungsbefugnis in dieser Weise beschränkt sehe. Unabhängig davon umfasse der Verpflichtungsantrag als Minus den Feststellungsantrag, da die Verpflichtung zur Zahlung nur ausgesprochen werden könne, wenn zuvor der Anspruch auf Zahlung und damit die Rechtswidrigkeit der Zahlungsverweigerung festgestellt werde. Die Annahme des Staatsgerichtshofs, er verfolge ein Feststellungsbegehren nicht, sei daher unzutreffend. Wäre er auf die Rechtsansicht des Staatsgerichtshofs hingewiesen worden, hätte er klargestellt, dass der Verpflichtungsantrag als Minus einen Feststellungsantrag enthalte. Selbst wenn der Feststellungsantrag als Aliud anzusehen sei, wäre ein Verpflichtungsantrag in einen Feststellungsantrag umzudeuten gewesen, und zwar entweder von Amts wegen oder auf einen entsprechenden Hinweis des Gerichts.

Die allein auf den Wortlaut des § 27 BremStGHG abstellende Begründung des Staatsgerichtshofs lasse außer Betracht, dass die Entscheidungen Bundesverfassungsgerichts in Verfahren nach §§ 64, 67 BVerfGG in der Regel zwar als Feststellungsurteile ergingen, in besonderen Ausnahmefällen aber in einer dem verwaltungsgerichtlichen Bescheidungsurteil ähnlichen Tenorierung. Die Feststellung, dem Staatsgerichtshof komme im Rahmen des § 27 BremStGHG nur eine Feststellungsbefugnis zu, stehe daher mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht im Einklang. Ohne vorherigen Hinweis hätte der Staatsgerichtshof den Antrag deshalb nicht als unzulässig verwerfen dürfen. Da die Formulierung des Antrags im Verfahren zuvor nicht angesprochen worden sei und der Präsident des Staatsgerichtshofs ausdrücklich darauf hingewiesen habe, dass lediglich Rechtsfragen zu entscheiden seien, zu denen die Beteiligten ausführlich Stellung genommen stelle die Entscheidung hätten, sich Überraschungsentscheidung dar, die das rechtliche Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG verletze.

Der eigentliche Inhalt des Verfahrens betreffe die Frage der Kostenerstattung. Das Bundesverfassungsgericht habe es in einem Beschluss vom 3. Juli 1957 - 1 BvR 270/53 - als ganz selbstverständlich angesehen, dass der dortige

Beschwerdeführer, ein Kreistag, als Organ einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft von dieser die Kosten für Prozesse, die er im Rahmen seiner im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben führe, aus öffentlichen Mitteln gedeckt bekomme. Analog zu diesem Beschluss sei zu beachten, dass sich die gerichtliche Entscheidung über die Auslagenerstattung im vorausgegangenen Verfahren St 3/08 allein auf die prozessuale Stellung als Verfahrensbeteiligten beziehen würde, während der im Verfahren geltend gemachte Kostenerstattungsanspruch seinen materiell-rechtlichen Gehalt aus der Stellung des Antragstellers als Organ der Antragsgegnerin erhalte.

Der Antragsteller beantragt,

- 1. den Beschluss vom 17. März 2010 aufzuheben,
- 2. festzustellen, dass die Antragsgegnerin mit ihrer Weigerung, dem Antragsteller dessen restliche Kosten aus dem Verfahren St 3/08 zu erstatten, gegen die Grundsätze des allgemein anerkannten öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs als eigenständiges verfassungsrechtliches Rechtsinstitut des Staatshaftungsrechts und Art. 82 Satz 1, 2 und 3 BremLV verstoßen hat.

Die Antragsgegnerin hält die Gehörsrüge für unbegründet. Das rechtliche Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG sei gewährt worden; beide Parteien hätten hinreichend Gelegenheit gehabt, umfassend ihre Rechtsansichten auszutauschen und seien dem auch nachgekommen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seien die Rechtsauffassungen des Gerichts nicht Gegenstand des informationsbedeutsamen Verfahrensstoffs und unterlägen daher auch nicht der Hinweispflicht des Gerichts.

Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs sei auch nicht überraschend gewesen. Das Gericht habe sich auf den klar erkennbaren Wortlaut des § 27 BremStGHG gestützt und nicht eine Rechtsauffassung vertreten, mit der nicht zu rechnen gewesen sei. Auch der Anregung des Gerichts, auf eine mündliche Verhandlung zu verzichten, könne nicht entnommen werden, dass das Gericht nur die schriftsätzlich vorgetragenen Argumente aufgreifen werde. Mit dieser Anregung habe das Gericht allein deutlich gemacht, dass es keine weiteren Auskünfte von den Beteiligten in einer mündlichen Verhandlung für seine Entscheidung benötige.

Die vom Antragsteller als Grundlage für seine Rüge angeführten Vorschriften der VwGO seien im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof nicht anwendbar. Nach § 12 Abs. 1 BremStGHG seien lediglich die Vorschriften des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes entsprechend anwendbar.

Das Begehren des Antragstellers lasse sich auch nicht als Feststellungsantrag im Sinne des § 27 BremStGHG auslegen. Ein Feststellungsantrag sei gegenüber einem Verpflichtungsantrag kein Minus, sondern ein Aliud. Der Antragsteller begehre ausschließlich die Zahlung einer konkret bezifferten Summe Geldes. Dieser Antrag habe nicht in einen Antrag auf Feststellung der Verletzung einer Verfassungsnorm umgedeutet werden können, ohne ihn dadurch inhaltlich unzulässig abzuändern. Dies gelte auch für den Hilfsantrag, der zwar nicht auf eine konkrete Summe gerichtet sei, aber auf eine Zahlungsverpflichtung aus demselben Rechtsgrund.

II.

Gehörsrüge und Gegenvorstellung sind zurückzuweisen.

1. Die Gehörsrüge ist ein Rechtbehelf, der für die Überprüfung und Abhilfe bei Verletzungen des vom Grundgesetz garantierten Anspruchs auf rechtliches Gehör in den fachgerichtlichen Verfahrensordnungen eine spezialgesetzliche Regelung gefunden hat (vgl. § 152 a VwGO, § 178 a SGG, § 133 a FGO und § 321 a ZPO). Der Staatsgerichtshof ist kein Fachgericht und eine gesetzliche Regelung der Anhörungsrüge findet sich im Gesetz über den Staatsgerichtshof nicht. Der Antrag, den Beschluss vom 17. März 2010 aufzuheben, und der damit verbundene Feststellungsantrag können nur als Gegenvorstellung angesehen werden, mit der sich der Antragsteller außerhalb förmlicher Verfahrensrechte an den Staatsgerichtshof mit dem Ziel der Überprüfung seiner Entscheidung wendet.

außerordentliche Rechtbehelf Der Gegenvorstellung der der ist in verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung als Ausnahme von der Unabänderlichkeit unanfechtbarer Entscheidungen für Fälle anerkannt worden, in denen eine Verletzung des rechtlichen Gehörs im verfassungsgerichtlichen Verfahren geltend gemacht wird (vgl. BVerfGE 69, 233, 242; 72, 84, 88; 107, 395, 401 ff.; HessStGH Beschl. v. 13.11.1990 – P.St. 1096; Beschl. v. 05.08.1992 – P.St. 1128). Eine solche Verletzung des Gebots des rechtlichen Gehörs macht der Antragsteller geltend.

2. Die mit der Gegenvorstellung gestellten Anträge können aber keinen Erfolg haben. Die vom Antragsteller geltend gemachte Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs liegt nicht vor. Der Beschluss des Staatsgerichtshofs vom 17. März 2010 verletzt nicht den Anspruch des Antragstellers auf Gewährung rechtlichen Gehörs.

Der in Art. 103 Abs. 1 GG verankerte, für alle gerichtlichen Verfahren geltende Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs ist als eine Folgerung aus dem Rechtsstaatsgedanken für das gerichtliche Verfahren (vgl. BVerfGE 74, 1, 5; 86, 133, 144) Bestandteil auch der bremischen Verfassung. Der Einzelne soll nicht nur Objekt der richterlichen Entscheidung sein, sondern vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort kommen, um als Subjekt Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können (vgl. BVerfGE 9, 89, 95; 107, 395, 408 f.). Da dies nicht nur durch tatsächliches Vorbringen, sondern auch durch Rechtsausführungen geschehen kann, gewährleistet Art. 103 Abs. 1 GG den Verfahrensbeteiligten das Recht, sich nicht nur zu dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt, sondern auch zur Rechtslage zu äußern (vgl. BVerfGE 86, 133, 144). Die Verfahrensbeteiligten dürfen weder vom Ergehen einer gerichtlichen Entscheidung an sich noch von deren tatsächlichem (BVerfGE 84, 188, 190 f.) oder rechtlichem (BVerfGE 86, 133, 144 f.) Inhalt überrascht werden. Dabei verlangt das Gebot rechtlichen Gehörs grundsätzlich nicht, dass das Gericht vor der Entscheidung auf seine Rechtsaufassung hinweist (vgl. BVerfGE 74, 1, 5; st. Rspr.). Auch wenn die Rechtslage umstritten oder problematisch müssen die Verfahrensbeteiligten grundsätzlich ist, vertretbaren rechtlichen Gesichtspunkte von sich aus in Betracht ziehen und ihren Vortrag darauf einstellen (BVerfGE 86, 133, 145; 98, 218, 263). Nur unter bestimmten Voraussetzungen ist es ausnahmsweise geboten. den Verfahrensbeteiligten auf eine Rechtsauffassung hinzuweisen, die das Gericht der Entscheidung zu Grunde legen will. Eine dem verfassungsrechtlichen Anspruch genügende Gewährung rechtlichen Gehörs setzt voraus, dass der

Verfahrensbeteiligte bei Anwendung der von ihm zu verlangenden Sorgfalt zu erkennen vermag, auf welche Gesichtspunkte es für die Entscheidung ankommen kann. Das Gericht darf deshalb nicht ohne vorherigen Hinweis auf rechtliche Gesichtspunkte abstellen, mit denen auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen brauchte (BVerfGE 86, 133, 144 f.; 96, 189, 204; 98, 218, 263). Dies gilt insbesondere, wenn die Rechtsauffassung des Gerichts bislang weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur vertreten wurde (BVerfGE 108, 282, 338 f. – Minderheitsvotum).

Nach diesen Grundsätzen bestand für den Staatsgerichtshof keine rechtliche Verpflichtung, den Antragsteller auf die Unstatthaftigkeit des gestellten Verpflichtungsantrags im Organstreitverfahren hinzuweisen. Die Prüfung der Statthaftigkeit des Antrags gemäß § 27 Abs. 1 BremStGHG gehört zum Standardprogramm der Zulässigkeitsprüfung und es ist im Rahmen dieser Prüfung von einem anwaltlich vertretenen Antragsteller zu erwarten, dass dabei die Rechtsprechung des entscheidenden Gerichts Berücksichtigung findet. Der Staatsgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 17. März 2010 an seiner bisherigen Rechtsprechung zur Unzulässigkeit eines Verpflichtungsantrags im Organstreitverfahren (Urteile vom 27. Februar 2004: BremStGHE 7, 40, 54; 7, 58, 69) festgehalten; das ist das Gegenteil einer Überraschungsentscheidung. Da die Landesverfassungsgerichte in der Auslegung ihrer Verfahrensordnungen autonom sind, konnte der Antragsteller nicht erwarten, dass der Staatsgerichtshof sich der einem Sonderfall abweichenden Tenorierung Bundesverfassungsgerichts in einer Entscheidung vom 18. Dezember 2004 (BVerfGE 112, 118) anschließen werde; er musste vielmehr die Möglichkeit berücksichtigen, dass der Staatsgerichtshof an seiner Rechtsprechungslinie festhalten werde. Wenn der Antragsteller diese Rechtsprechung Staatsgerichtshofs Grund der Entscheidung des auf neueren Bundesverfassungsgerichts für problematisch gehalten haben sollte, hätte er seinen Vortrag darauf einstellen müssen.

Es bedurfte auch keines rechtlichen Hinweises durch den Staatsgerichtshof, den Antrag von einem Verpflichtungsantrag auf einen Feststellungsantrag

umzustellen. Abgesehen davon, dass die vom Antragsteller benannten Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof keine Anwendung finden, ist Art. 103 Abs. 1 GG eine allgemeine Frage- und Aufklärungspflicht nicht zu entnehmen (vgl. BVerfGE 66, 116, 147). Das gilt im besonderen Maße für einen anwaltlich vertretenen Antragsteller.

Der Einwand einer Überraschungsentscheidung kann auch nicht damit begründet werden, dass der Präsident des Staatsgerichtshofs den Beteiligten mitgeteilt hat. der Staatsgerichtshof rege an, auf eine mündliche Verhandlung zu verzichten, da ausschließlich Rechtsfragen zu entscheiden seien, "zu denen die Beteiligten ausführlich schriftlich Stellung genommen haben". Der Kerngehalt dieser Anregung liegt in der Feststellung, dass das Gericht eine mündliche Verhandlung für verzichtbar hielt, weil es von einer solchen - anders als wenn es um die Klärung von Tatsachenfragen gegangen wäre – für die ihm obliegende Entscheidung der Rechtsfragen über den ausführlichen schriftlichen Vortrag der Beteiligten hinaus keine weiteren Ausführungen benötigte. Dem Hinweis des Präsidenten konnte der Antragsteller jedenfalls nicht entnehmen, Staatsgerichtshof werde die Frage der Statthaftigkeit des in der Antragsschrift gestellten Verpflichtungsantrags nicht anders beurteilen als der Antragsteller. Dieser hatte sich in seinem Schriftsatz vom 22. September 2009 zentral auf die Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 19. Oktober 1996 (BremStGHE 6, 54, 60) gestützt; dies ausdrücklich zwar im Zusammenhang mit Ausführungen zur Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs. Aus dem Gesamtzusammenhang hat der Staatsgerichtshof diese Bezugnahme – nicht zuletzt, weil explizite Ausführungen zu den einzelnen Zulässigkeitsvoraussetzungen fehlen – auch auf die Statthaftigkeit des Antrags bezogen (eine Interpretation, die durch die Ausführungen des Antragstellers in seinem Schriftsatz vom 7. April 2010 eine nachträgliche Bestätigung findet) und entsprechend im Beschluss vom 17. März 2010 darauf hingewiesen, dass es sich bei dem damaligen Verfahren nicht um eine Organstreitigkeit gehandelt habe, sondern um ein Verfahren nach Art. 140 Abs. 1 Satz 1 BremLV, für das dem Antragsteller die Parteifähigkeit (§ 24 Abs. 1 BremStGHG) fehle. Der Antragsteller ist durch den Beschluss Staatsgerichtshofs nicht in einem rechtlich relevanten Sinne "überrascht" worden;

er hat vielmehr die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Organstreits in einer von der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs abweichenden Weise beurteilt. Hinzuweisen ist schließlich darauf, dass die oben zitierte Mitteilung des Präsidenten keinen inhaltlichen Hinweis enthielt, zu dem der spätere Beschluss des Staatsgerichtshofs in überraschender Weise in Widerspruch getreten wäre (vgl. zu einer solchen Konstellation Bundesverfassungsgericht 1. Senat 3. Kammer, Beschl. v. 30.11.1995 – 1 BvR 403/95 -, NJW-RR 1996, 205).

III.

Das Verfahren ist gebührenfrei; Auslagen werden nicht erstattet (§ 19 Abs.1 Satz 1 BremStGHG).

IV.

Diese Entscheidung ist einstimmig ergangen.

gez. Prof. Dr. Rinken gez. Arenhövel gez. Prof. Dr. Klein

gez. Lissau gez. Meyer gez. Prof. Dr. Preuß gez. Prof. Dr. Remmert